

TE Bvwg Beschluss 2024/4/30 W246 2216591-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2024

Entscheidungsdatum

30.04.2024

Norm

AVG §38

BDG 1979 §49

B-VG Art133 Abs4

GehG §15

GehG §16

VwGVG §17

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. BDG 1979 § 49 heute
2. BDG 1979 § 49 gültig ab 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
3. BDG 1979 § 49 gültig von 23.12.2018 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
4. BDG 1979 § 49 gültig von 18.06.2015 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
5. BDG 1979 § 49 gültig von 01.01.2008 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
6. BDG 1979 § 49 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
7. BDG 1979 § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
8. BDG 1979 § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
9. BDG 1979 § 49 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
10. BDG 1979 § 49 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
11. BDG 1979 § 49 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 873/1992
12. BDG 1979 § 49 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1992

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GehG § 15 heute
2. GehG § 15 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. GehG § 15 gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. GehG § 15 gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
5. GehG § 15 gültig von 31.07.2016 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
6. GehG § 15 gültig von 12.02.2015 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
7. GehG § 15 gültig von 30.12.2008 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
8. GehG § 15 gültig von 01.01.2008 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
9. GehG § 15 gültig von 01.05.2003 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
10. GehG § 15 gültig von 01.01.2002 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
11. GehG § 15 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
12. GehG § 15 gültig von 01.04.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
13. GehG § 15 gültig von 01.01.1998 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
14. GehG § 15 gültig von 15.02.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
15. GehG § 15 gültig von 01.01.1995 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
16. GehG § 15 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
17. GehG § 15 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
18. GehG § 15 gültig von 01.07.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993
19. GehG § 15 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 268/1985
20. GehG § 15 gültig von 01.07.1981 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 306/1981

1. GehG § 16 heute
2. GehG § 16 gültig ab 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
3. GehG § 16 gültig von 07.07.2022 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. GehG § 16 gültig von 07.07.2022 bis 06.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2022
5. GehG § 16 gültig von 01.01.2008 bis 06.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
6. GehG § 16 gültig von 31.12.2003 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
7. GehG § 16 gültig von 01.01.2002 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
8. GehG § 16 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
9. GehG § 16 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
10. GehG § 16 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
11. GehG § 16 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 873/1992
12. GehG § 16 gültig von 01.07.1991 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991
13. GehG § 16 gültig von 01.07.1991 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 277/1991
14. GehG § 16 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
15. GehG § 16 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 561/1979

1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

Spruch

,

W246 2216591-1/30Z

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch den Richter Dr. Heinz VERDINO als Einzelrichter im Verfahren über die Beschwerde des XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas STOIBERER, gegen Spruchpunkt I. des Bescheides des Personalamtes XXXX der Österreichischen Post AG, vertreten durch die CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte

GmbH, vom 16.10.2018, Zl. 0060-500080-2018, soweit dieser die Abweisung des Antrags betreffend die Pkt. e), f) und l) hinsichtlich der zu den Pkt. e) und f) geltend gemachten Ansprüche betrifft, den Beschluss: Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch den Richter Dr. Heinz VERDINO als Einzelrichter im Verfahren über die Beschwerde des römisch 40, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas STOIBERER, gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides des Personalamtes römisch 40 der Österreichischen Post AG, vertreten durch die CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH, vom 16.10.2018, Zl. 0060-500080-2018, soweit dieser die Abweisung des Antrags betreffend die Pkt. e), f) und l) hinsichtlich der zu den Pkt. e) und f) geltend gemachten Ansprüche betrifft, den Beschluss:

A) Das vorliegende Beschwerdeverfahren wird gemäß § 17 VwGVG iVm § 38 AVG bis zum rechtskräftigen Abschluss des beim Bundesverwaltungsgericht zur Zl. W213 2228417-1 anhängigen Beschwerdeverfahrens ausgesetzt. A) Das vorliegende Beschwerdeverfahren wird gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 38, AVG bis zum rechtskräftigen Abschluss des beim Bundesverwaltungsgericht zur Zl. W213 2228417-1 anhängigen Beschwerdeverfahrens ausgesetzt.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

,

Text

Begründung; Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Schreiben vom 12.04.2018 beantragte der Beschwerdeführer, ein in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehender Beamter der Österreichischen Post AG, im Wege seines Rechtsvertreters die bescheidmäßige Feststellung, dass ihm

a) für den Zeitraum von Juni bis August 2014 und von Juli 2016 bis Juli 2017 die Betriebssonderzulagen „Aufwand“ und „Erschwernis“ in der Höhe von EUR 1.390,07,

b) für September 2012, Oktober 2013, Juni sowie Juli 2014 und für den Zeitraum von März 2016 bis Juli 2017 eine Betriebssonderzulage „Samstag“ in der Höhe von EUR 568,34,

c) für die Jahre 2013 „bis 2016“ (gemeint wohl: „bis 2017“) eine Nebengebühr „Versandhauskataloge“ in der Höhe von EUR 160,50,

d) für den Zeitraum von November 2015 bis Juli 2017 eine Nebengebühr „Massensendungen“ in der Höhe von EUR 1.762,11,

e) für den Zeitraum von März bis November 2013, Juni 2014 sowie September bis Dezember 2014, 2015, 2016 und Jänner bis Juli 2017 eine Nebengebühr „Überstunden/Grundstunden“ in der Höhe von EUR 7.274,70,

f) für den Zeitraum von März 2013 bis Juni 2014 und von September 2014 bis Juli 2017 ein „Überstundenzuschlag“ in der Höhe von EUR 3.638,80,

g) für den Zeitraum von Oktober 2012 bis Juli 2017 eine Belohnung „Qualitätsinitiative“ in der Höhe von EUR 3.456,-,-,

h) für den Zeitraum von Jänner 2013 bis Juli 2017 eine Belohnung „Zählung“ in der Höhe von EUR 870,65,

i) für die Jahre 2013 bis 2017 eine Nebengebühr „Mitbesorgung Bonus-Brief“ in der Höhe von EUR 68,70,

j) für die Jahre 2013 bis 2017 eine Belohnung „Massensendungen“ in der Höhe von EUR 403,50,

k) für die Jahre 2013 bis 2017 eine Belohnung „Telefonbuch“ in der Höhe von EUR 225,--

nachzuzahlen seien und

l) dass ihm die Nebengebührenwerte hinsichtlich der Pkt. a) „bis l)“ (gemeint wohl: „bis k)“) für die Pension nachzuerrechnen seien.

Weiters machte der Beschwerdeführer geltend,

m) dass ihm ein Urlaubsentschädigungsanspruch in Höhe von zumindest 160 Stunden zustehe.

2. Mit dem im Spruch genannten Bescheid wies das Personalamt XXXX der Österreichischen Post AG (in der Folge: die Behörde) in Spruchpunkt I. den Antrag des Beschwerdeführers in Bezug auf den Pkt. l) (Nachverrechnung der Nebengebührenwerte) hinsichtlich der Pkt. c), d) und g) bis k) als unzulässig zurück. Die Pkt. a) bis k) des Antrags (Feststellung bestimmter Nachzahlungen) und den Pkt. l) des Antrags (Nachverrechnung der Nebengebührenwerte) hinsichtlich der Pkt. a), b), e) und f) wies die Behörde, ebenfalls in Spruchpunkt I., als unbegründet ab. Weiters wies die Behörde in Spruchpunkt II. das vom Beschwerdeführer in Pkt. m) erhobene Feststellungsbegehren hinsichtlich eines Urlaubsentschädigungsanspruchs wegen entschiedener Sache zurück. 2. Mit dem im Spruch genannten Bescheid wies das Personalamt römisch 40 der Österreichischen Post AG (in der Folge: die Behörde) in Spruchpunkt römisch eins. den Antrag des Beschwerdeführers in Bezug auf den Pkt. l) (Nachverrechnung der Nebengebührenwerte) hinsichtlich der Pkt. c), d) und g) bis k) als unzulässig zurück. Die Pkt. a) bis k) des Antrags (Feststellung bestimmter Nachzahlungen) und den Pkt. l) des Antrags (Nachverrechnung der Nebengebührenwerte) hinsichtlich der Pkt. a), b), e) und f) wies die Behörde, ebenfalls in Spruchpunkt römisch eins., als unbegründet ab. Weiters wies die Behörde in Spruchpunkt römisch zwei. das vom Beschwerdeführer in Pkt. m) erhobene Feststellungsbegehren hinsichtlich eines Urlaubsentschädigungsanspruchs wegen entschiedener Sache zurück.

3. Der Beschwerdeführer erhob gegen Spruchpunkt I. dieses Bescheides im Wege seines Rechtsvertreters fristgerecht Beschwerde. 3. Der Beschwerdeführer erhob gegen Spruchpunkt römisch eins. dieses Bescheides im Wege seines Rechtsvertreters fristgerecht Beschwerde.

4. Das Bundesverwaltungsgericht wies diese Beschwerde mit Erkenntnis vom 14.05.2021 im vorliegenden Beschwerdeverfahren ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab.

5. Mit Entscheidung vom 21.03.2023, Ra 2021/12/0069-8, gab der Verwaltungsgerichtshof der vom Beschwerdeführer gegen dieses Erkenntnis erhobenen außerordentlichen Revision statt, soweit sich diese gegen die Abweisung der Beschwerde betreffend die Spruchpunkte I.e) und I.f) sowie I.l) hinsichtlich der zu e) und f) geltend gemachten Ansprüche des angefochtenen Bescheides richtete. Im Übrigen wies der Verwaltungsgerichtshof die Revision des Beschwerdeführers zurück. 5. Mit Entscheidung vom 21.03.2023, Ra 2021/12/0069-8, gab der Verwaltungsgerichtshof der vom Beschwerdeführer gegen dieses Erkenntnis erhobenen außerordentlichen Revision statt, soweit sich diese gegen die Abweisung der Beschwerde betreffend die Spruchpunkte römisch eins.e) und römisch eins.f) sowie römisch eins.l) hinsichtlich der zu e) und f) geltend gemachten Ansprüche des angefochtenen Bescheides richtete. Im Übrigen wies der Verwaltungsgerichtshof die Revision des Beschwerdeführers zurück.

6. Das Bundesverwaltungsgericht führte mit an die Parteien gerichteten Schreiben vom 27.03.2024 mehrere Unterlagen / Dokumente in das vorliegende Beschwerdeverfahren ein und beraumte eine mündliche Verhandlung für den 24.04.2024 an.

7. Mit Schreiben vom 05.04.2024 nahm der Beschwerdeführer im Wege seines Rechtsvertreters unter Vorlage von Unterlagen / Dokumenten zum Verfahren Stellung. Weiters beantragte der Beschwerdeführer im Hinblick auf das ebenfalls beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Beschwerdeverfahren zur Zl. W213 2228417-1 die Aussetzung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

8. Das Bundesverwaltungsgericht beraumte mit Schreiben vom 10.04.2024 die für 24.04.2024 anberaumte mündliche Verhandlung ab.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Vorliegendes Verfahren:

Der Beschwerdeführer ist ein in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehender Beamter der Österreichischen Post AG. Er beantragte mit Schreiben vom 12.04.2018 u.a. die bescheidmäßige Feststellung, dass ihm

e) für den Zeitraum von März bis November 2013, Juni 2014 sowie September bis Dezember 2014, 2015, 2016 und Jänner bis Juli 2017 eine Nebengebühr „Überstunden/Grundstunden“ in der Höhe von EUR 7.274,70,

f) für den Zeitraum von März 2013 bis Juni 2014 und von September 2014 bis Juli 2017 ein „Überstundenzuschlag“ in der Höhe von EUR 3.638,80,

nachzuzahlen seien und

l) dass ihm die Nebengebührenwerte hinsichtlich der Pkt. e) und f) für die Pension nachzuverrechnen seien.

Die Behörde wies den Antrag des Beschwerdeführers in Bezug auf diese Punkte in Spruchpunkt I. des im Spruch genannten Bescheides als unbegründet ab. Die Behörde wies den Antrag des Beschwerdeführers in Bezug auf diese Punkte in Spruchpunkt römisch eins. des im Spruch genannten Bescheides als unbegründet ab.

Das Bundesverwaltungsgericht wies u.a. die dagegen erhobene Beschwerde mit Erkenntnis vom 14.05.2021 im vorliegenden Beschwerdeverfahren ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab.

Der Verwaltungsgerichtshof gab der vom Beschwerdeführer gegen dieses Erkenntnis erhobenen außerordentlichen Revision mit Entscheidung vom 21.03.2023, Ra 2021/12/0069-8, mangels Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch das Bundesverwaltungsgericht statt, soweit sich diese gegen die mit dem angefochtenen Bescheid erfolgte Abweisung der Beschwerde betreffend die Spruchpunkte I.e) und I.f) sowie I.l) hinsichtlich der zu e) und f) geltend gemachten Ansprüche richtete. Der Verwaltungsgerichtshof gab der vom Beschwerdeführer gegen dieses Erkenntnis erhobenen außerordentlichen Revision mit Entscheidung vom 21.03.2023, Ra 2021/12/0069-8, mangels Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch das Bundesverwaltungsgericht statt, soweit sich diese gegen die mit dem angefochtenen Bescheid erfolgte Abweisung der Beschwerde betreffend die Spruchpunkte römisch eins.e) und römisch eins.f) sowie römisch eins.l) hinsichtlich der zu e) und f) geltend gemachten Ansprüche richtete.

1.2. Verfahren zur Zl. W213 2228417-1:

Mit Schreiben vom 29.05.2019 begehrte der Beschwerdeführer u.a. die bescheidmäßige Feststellung, dass

B) 1) [ihm] ab 01.09.2012 Mehrdienstleistungen gemäß § 49 BDG 1979 anzurechnen sind, weshalb es sich aufgrund dessen, dass [er] täglich bis zu 10 Stunden Dienstleistungen verrichtete (01.01.2013 bis 22.02.2013 montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 14:30 Uhr offizielle Dienstzeit und seit 25.02.2013 offiziell montags bis freitags von 6:10 Uhr bis 14:40 Uhr = täglich 8-½ Stunden; außerhalb dieser Dienstzeiten wurden täglich zusätzlich bis zu 1-½ Stunden geleistet), um Mehrdienstleistungen im Ausmaß von täglich 1-½ Stunden von 01.09.2012 bis 31.12.2018 gehandelt hat [...], B) 1) [ihm] ab 01.09.2012 Mehrdienstleistungen gemäß Paragraph 49, BDG 1979 anzurechnen sind, weshalb es sich aufgrund dessen, dass [er] täglich bis zu 10 Stunden Dienstleistungen verrichtete (01.01.2013 bis 22.02.2013 montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 14:30 Uhr offizielle Dienstzeit und seit 25.02.2013 offiziell montags bis freitags von 6:10 Uhr bis 14:40 Uhr = täglich 8-½ Stunden; außerhalb dieser Dienstzeiten wurden täglich zusätzlich bis zu 1-½ Stunden geleistet), um Mehrdienstleistungen im Ausmaß von täglich 1-½ Stunden von 01.09.2012 bis 31.12.2018 gehandelt hat [...],

in eventu

2) dass die Normalarbeitszeit ab Einführung des KAP08 bis zum 01.01.2013 von 5:00 Uhr bis 14:30 Uhr war, vom 01.01.2013 bis 22.02.2013 montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 14:30 Uhr offizielle Dienstzeit und seit 25.02.2013 offiziell montags bis freitags von 6:10 Uhr bis 14:40 Uhr = täglich 8-½ Stunden war/ist; und ab 01.01.2013 außerhalb dieser Dienstzeiten täglich zusätzlich bis zu 1-½ Mehrstunden geleistet wurden und [ihm] diese auch gemäß § 49 Abs. 4 BDG 1979 sowie zukünftig abzugelten sind, 2) dass die Normalarbeitszeit ab Einführung des KAP08 bis zum 01.01.2013 von 5:00 Uhr bis 14:30 Uhr war, vom 01.01.2013 bis 22.02.2013 montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 14:30 Uhr offizielle Dienstzeit und seit 25.02.2013 offiziell montags bis freitags von 6:10 Uhr bis 14:40 Uhr = täglich 8-½ Stunden war/ist; und ab 01.01.2013 außerhalb dieser Dienstzeiten täglich zusätzlich bis zu 1-½ Mehrstunden geleistet wurden und [ihm] diese auch gemäß Paragraph 49, Absatz 4, BDG 1979 sowie zukünftig abzugelten sind,

in eventu

3) [ihm] die bereits zustehenden Mehrdienstleistungen seit der Einführung des KAP08, jedenfalls aber seit 01.01.2013

im Ausmaß von 1.791 Stunden gemäß § 49 Abs. 4 BDG 1979 beim nächsten Monatsbezug im Verhältnis 1:1-½ abzugelten sind, sowie auch zukünftig pro Tag 2 Stunden (½ § 48b BDG 1979-Pause + 1-½ Stunden sonstige Überstunden) an Mehrdienstleistungen gemäß § 49 Abs. 4 BDG 1979 abzugelten sind, 3) [ihm] die bereits zustehenden Mehrdienstleistungen seit der Einführung des KAP08, jedenfalls aber seit 01.01.2013 im Ausmaß von 1.791 Stunden gemäß Paragraph 49, Absatz 4, BDG 1979 beim nächsten Monatsbezug im Verhältnis 1:1-½ abzugelten sind, sowie auch zukünftig pro Tag 2 Stunden (½ Paragraph 48 b, BDG 1979-Pause + 1-½ Stunden sonstige Überstunden) an Mehrdienstleistungen gemäß Paragraph 49, Absatz 4, BDG 1979 abzugelten sind,

in eventu

4) [ihm] die bereits zustehenden Mehrdienstleistungen seit der Einführung des KAP08, jedenfalls aber seit 01.01.2013 im Ausmaß von 1.791 Stunden gemäß § 49 Abs. 4 BDG 1979 beim nächsten Monatsbezug im Verhältnis 1:1-½ abzugelten sind sowie auch zukünftig pro Tag 2 Stunden (½ § 48b BDG 1979-Pause + 1-½ Stunden sonstige Überstunden) an Mehrdienstleistungen gemäß § 49 Abs. 4 BDG 1979 abzugelten sind sowie die sich daraus ergebenden Nebengebührenwerte zu berechnen und der Pensionsberechnungsbemessungsgrundlage des [Beschwerdeführers] hinzuzurechnen sind; 4) [ihm] die bereits zustehenden Mehrdienstleistungen seit der Einführung des KAP08, jedenfalls aber seit 01.01.2013 im Ausmaß von 1.791 Stunden gemäß Paragraph 49, Absatz 4, BDG 1979 beim nächsten Monatsbezug im Verhältnis 1:1-½ abzugelten sind sowie auch zukünftig pro Tag 2 Stunden (½ Paragraph 48 b, BDG 1979-Pause + 1-½ Stunden sonstige Überstunden) an Mehrdienstleistungen gemäß Paragraph 49, Absatz 4, BDG 1979 abzugelten sind sowie die sich daraus ergebenden Nebengebührenwerte zu berechnen und der Pensionsberechnungsbemessungsgrundlage des [Beschwerdeführers] hinzuzurechnen sind;

in eventu

5) [ihm] eine Nachzahlung für die Urlaube für 2015/2016 (für 2015 43 Stunden, für 2016 160 Stunden) zusteht⁵⁾ [ihm] eine Nachzahlung für die Urlaube für 2015 aus 2016, (für 2015 43 Stunden, für 2016 160 Stunden) zusteht.

Die Behörde wies diesen Antrag des Beschwerdeführers mit Bescheid vom 05.12.2019 in Bezug auf die hier angeführten Punkte teilweise ab und teilweise zurück.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde mit Erkenntnis vom 12.08.2020, Zl. W213 2228417-1/3E, ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab.

Mit Entscheidung vom 29.09.2021, Ra 2020/12/0063-16, gab der Verwaltungsgerichtshof der vom Beschwerdeführer gegen dieses Erkenntnis erhobenen außerordentlichen Revision mangels Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch das Bundesverwaltungsgericht statt, soweit sich diese gegen die Abweisung der Beschwerde betreffend die hier angeführten Punkte des Antrags richtete.

Das Bundesverwaltungsgericht setzte daraufhin das wieder anhängige Beschwerdeverfahren fort, in dem es zwei mündliche Verhandlungen durchführte und Stellungnahmen der Parteien einholte.

2. Beweiswürdigung:

Die unter Pkt. II.1. getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den in den erstinstanzlichen Verwaltungsakten und Gerichtsakten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens und des zur Zl. W213 2228417-1 geführten Beschwerdeverfahrens einliegenden und aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes unbedenklichen Aktenteilen. Die unter Pkt. römisch zwei.1. getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den in den erstinstanzlichen Verwaltungsakten und Gerichtsakten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens und des zur Zl. W213 2228417-1 geführten Beschwerdeverfahrens einliegenden und aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes unbedenklichen Aktenteilen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Aussetzung des Verfahrens:

3.1. Nach § 31 Abs. 1 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idFBGBl. I Nr. 88/2023, (in der Folge: VwGVG) erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Bundesverwaltungsgerichtes durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. 3.1. Nach Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 88 aus 2023,, (in der Folge: VwGVG) erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Bundesverwaltungsgerichtes durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über

Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG u.a. die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles anzuwenden. Gemäß Paragraph 17, VwGGV sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG u.a. die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles anzuwenden.

Nach § 38 AVG ist, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet, oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird. Gemäß § 38 letzter Satz AVG ist die Behörde nur dann zur Aussetzung des Verfahrens befugt, wenn das Verfahren über die Vorfrage noch nicht beendet, also insbesondere nicht rechtskräftig entschieden worden ist (vgl. dazu die Judikaturnachweise bei Hengstschläger/Leeb, AVG, 2005, § 38, Rz 42). Nach Paragraph 38, AVG ist, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet, oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird. Gemäß Paragraph 38, letzter Satz AVG ist die Behörde nur dann zur Aussetzung des Verfahrens befugt, wenn das Verfahren über die Vorfrage noch nicht beendet, also insbesondere nicht rechtskräftig entschieden worden ist (vergleiche dazu die Judikaturnachweise bei Hengstschläger/Leeb, AVG, 2005, Paragraph 38,, Rz 42).

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine gemäß § 17 VwGGV iVm § 38 AVG ergangene Aussetzungsentscheidung keine bloß verfahrensleitende Entscheidung iSd § 25a Abs. 3 VwGG und unterliegt damit nicht dem Revisionsausschluss nach dem ersten Satz dieser Bestimmung (s. etwa VwGH 20.05.2015, Ra 2015/10/0023, mwH). Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine gemäß Paragraph 17, VwGGV in Verbindung mit Paragraph 38, AVG ergangene Aussetzungsentscheidung keine bloß verfahrensleitende Entscheidung iSd Paragraph 25 a, Absatz 3, VwGG und unterliegt damit nicht dem Revisionsausschluss nach dem ersten Satz dieser Bestimmung (s. etwa VwGH 20.05.2015, Ra 2015/10/0023, mwH).

3.2. Die im vor dem Bundesverwaltungsgericht zur Zl. W213 2228417-1 geführten – nach wie vor anhängigen und somit nicht rechtskräftig abgeschlossenen – Beschwerdeverfahren zu lösende Hauptfrage, in welchem konkreten (Stunden)Ausmaß der Beschwerdeführer etwaige Mehrdienstleistungen iSd § 49 BDG 1979 erbracht hat, ist eine sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren stellende Vorfrage, in dem auf Grundlage etwaig von ihm erbrachter Mehrdienstleistungen das konkrete (betragsmäßige) Ausmaß ihm zustehender Nebengebühren festzustellen ist. 3.2. Die im vor dem Bundesverwaltungsgericht zur Zl. W213 2228417-1 geführten – nach wie vor anhängigen und somit nicht rechtskräftig abgeschlossenen – Beschwerdeverfahren zu lösende Hauptfrage, in welchem konkreten (Stunden)Ausmaß der Beschwerdeführer etwaige Mehrdienstleistungen iSd Paragraph 49, BDG 1979 erbracht hat, ist eine sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren stellende Vorfrage, in dem auf Grundlage etwaig von ihm erbrachter Mehrdienstleistungen das konkrete (betragsmäßige) Ausmaß ihm zustehender Nebengebühren festzustellen ist.

Im Ergebnis liegt somit eine Vorfrage nach § 38 AVG vor, weshalb das vorliegende Beschwerdeverfahren iSd vom Beschwerdeführer gestellten Antrags vom 05.04.2024 mit Beschluss auszusetzen ist. Im Ergebnis liegt somit eine Vorfrage nach Paragraph 38, AVG vor, weshalb das vorliegende Beschwerdeverfahren iSd vom Beschwerdeführer gestellten Antrags vom 05.04.2024 mit Beschluss auszusetzen ist.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer

Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Aussetzung Beschwerdeverfahren Mehrdienstleistung Nebengebühr öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis
Überstundenvergütung Vorfrage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W246.2216591.1.00

Im RIS seit

22.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

22.05.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at